

Ersatzwahl eines Mitglieds der Oberstufenschulpflege der Kreisgemeinde Weiningen für den Rest der Amtsdauer 2018 – 2022

WAHLVORSCHLAG (vollständig ausfüllen!)

(fakultativ)

Name	Geschlecht	Heimatort	Adresse: Strasse, Nr.
Vorname	Geburtsdatum	Beruf	PLZ, Ort

Rufname
Parteizugehörigkeit

Dieser Wahlvorschlag muss **bis spätestens 18. November 2021, 08.30 Uhr**, im Gemeindehaus Weiningen, Badenerstrasse 15, 8104 Weiningen, vorliegen.

Wählbar ist nur eine Person, welche stimmberechtigt ist und ihren politischen Wohnsitz innerhalb der Oberstufenschulgemeinde Weiningen (umfassend das Gebiet der politischen Gemeinden Unterengstringen, Weiningen, Geroldswil und Oetwil a.d.L.) begründet.

Ein Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten unterstützt werden. Folgende Stimmberechtigte, mit politischem Wohnsitz innerhalb des Gebiets der Oberstufenschulgemeinde Weiningen (umfassend die politischen Gemeinden Unterengstringen, Weiningen, Geroldswil und Oetwil a.d.L.), unterstützen den oben aufgeführten Wahlvorschlag (die Angaben sind gut leserlich einzutragen und von den Stimmberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen):

	Name	Vorname	Geb.-dat.	Strasse, Nr.	PLZ, Ort	UNTERSCHRIFT
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						

10						
11						
12						
13						
14						
15						

Allfällige weitere unterstützende Personen (fakultativ):

	Name	Vorname	Geb.-dat.	Strasse, Nr.	PLZ, Ort	UNTERSCHRIFT
16						
17						
18						
19						
20						

Weitere Hinweise:

- Jede befugte Person darf von Gesetzes wegen nur einen Wahlvorschlag bezüglich dieser Ersatzwahl unterzeichnen. Die Unterstützung von mehreren Kandidaten ist nicht erlaubt. Die Unterschrift kann nicht zurückgezogen werden.
- Folgende Personen sind namens der Unterzeichnenden dieses Wahlvorschlags berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben:

	Name	Vorname	Strasse, Nr.	PLZ, Ort
1. Vertretung				
2. Vertretung				

Wenn die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben.